

**Qualitätsgesicherte Leistungen für Psychologische Psychotherapeuten
sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Für die Ausführung und Abrechnung folgender Leistungen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Dies gilt für sämtliche an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeuten.

Bitte beachten Sie:

Die Erlaubnis zur Leistungserbringung sowie ein Honoraranspruch für diese Leistungen bestehen erst ab Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung.

Eine Genehmigung wird nicht rückwirkend erteilt.

Bei eingeschränkter Zulassung (z.B. Sonderbedarfszulassung) und Ermächtigung werden nur die Leistungen genehmigt, für die Sie zugelassen bzw. ermächtigt sind. Ihnen kann ggf. auch aufgrund einer Zusatzbezeichnung eine automatische Berechtigung erteilt werden. Diese Zusatzbezeichnung muss im Arztregister registriert sein.

**Genehmigungspflichtige Leistungen für
Psychologische Psychotherapeuten**

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Einzel- und/oder Gruppenbehandlung bei Erwachsenen und/oder Kindern
- Psychoanalyse als Einzel- und/oder Gruppenbehandlung bei Erwachsenen und/oder Kindern
- Verhaltenstherapie als Einzel- und/oder Gruppenbehandlung bei Erwachsenen und/oder Kindern
- Befreiung von der Gutachterpflicht bei Kurzzeittherapie
- übende und suggestive Verfahren

**Genehmigungspflichtige Leistungen für
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Einzel- und/oder Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- Psychoanalyse als Einzel- und/oder Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- Verhaltenstherapie als Einzel- und/oder Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- Befreiung von der Gutachterpflicht bei Kurzzeittherapie
- übende und suggestive Verfahren